

73

BUNDESGERICHTSHOF 2016 078

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IV ZR 28/64

Verkündet am

1. Dezember 1965
B r o e s k e
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Rywka B [REDACTED], S [REDACTED] A [REDACTED] I [REDACTED],
[REDACTED], Belgien,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigten: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 26. November 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 26. November 1963 aufgehoben und das Urteil der 1. Entschädigungskammer des Landgerichts Düsseldorf vom 2. November 1962 geändert.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die aussergerichtlichen Kosten beider Rechtsmittel, an das Landgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin wurde im Jahre 1898 in Zarnow (Polen) als Tochter jüdischer Eltern geboren. Sie heiratete im Jahre 1921 und wanderte 1928 nach Belgien aus. Hier war ihr Ehemann als Schneider tätig. Nach ihren Angaben trug sie ab 7. Juni 1942 den Judenstern und lebte vom 15. August 1942 bis zur Befreiung am 4. September 1944 aus Angst vor Verfolgung in B[] versteckt.

Mit Schriftsatz vom 27. Dezember 1955, der am 10. Januar 1956 bei dem Regierungspräsidenten in Köln einging, stellte ihr damaliger Verfahrensbevollmächtigter, die URO, den Antrag, ihr eine Entschädigung wegen Freiheitsbeschränkung zu gewähren. In dem beigefügten, von ihr unterschriebenen Antragsformular wurde die Anmeldung auf den Schaden an Freiheit beschränkt. Die darin gestellte Frage nach weiteren Schadensarten wurde durch Streichung des Wortes "Ja" und Stehenlassen des Wortes "Nein" verneint.

Durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Köln vom 9. Dezember 1957 wurde der Klägerin wegen Schadens an Freiheit eine Entschädigung von 3.900.- DM zuerkannt, die ihr am 28. Dezember 1957 ausgezahlt wurde. Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 26. Juni 1958 beantragte die Klägerin die Gewährung einer Entschädigung für Gesundheitsschaden. Die Landesrentenbehörde beschied diesen Antrag am 19. Dezember 1960. Als Verfolgungsleiden wurde anerkannt: "Entwicklungsbegünstigung im Sinne der anhaltend abgrenzbaren Verschlimmerung einer neuro-vegetativen Dystonie mit einer vMdE von 10 %". Dafür wurde ein Anspruch auf Heilverfahren anerkannt. Der Antrag auf Kapitalentschädigung und Rente wurde abgelehnt.

Die Klägerin hat Klage erhoben. Sie erstrebt die Zubilligung von Kapitalentschädigung und Rente ab 1. Juli 1944 wegen Schadens an Körper und Gesundheit unter Zugrundelegung einer vMdE von 30 % und unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes nach einem Hundertsatz von 28 %.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, da die Voraussetzungen der §§ 4, 160 BEG nicht gegeben seien. Die hiergegen von der Klägerin eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit der vom Berufungs-



gericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen des § 160 BEG bejaht, die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG jedoch nicht als erfüllt angesehen. Die Klägerin habe zwar bis zum 1. April 1958 einen Entschädigungsantrag eingereicht, ihn aber ausdrücklich auf Schaden an Freiheit beschränkt. Ansprüche wegen Gesundheitsschadens habe sie erstmals mit Schriftsatz vom 26. Juni 1958 geltend gemacht.

II.

Die Revision hat im Ergebnis Erfolg.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (RzW 1964, 272 Nr. 34 und 327 Nr. 42 ; 1965, 277 Nr. 27) konnten, wenn das Verfahren über rechtzeitig angemeldete Entschädigungsansprüche bei den Entschädigungsorganen endgültig abgeschlossen und die Frist des § 189 Abs. 1 BEG abgelaufen war, weitere Entschädigungsansprüche, ohne dass die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung gegen die Fristversäumnis vorlagen, nicht mehr angemeldet werden. Das Nachschieben des Anspruchs wegen Schadens an Körper oder Gesundheit im Schriftsatz des Bevollmächtigten der Klägerin vom 26. Juni 1958 wäre also als verspätet anzusehen gewesen. Wie der Senat in seinem Urteil vom 29. September 1965 -IV ZR 214/64 - (zur Veröffentlichung bestimmt) ausgesprochen hat, ist diese Rechtsprechung durch § 189 a Abs. 1 BEG , eingeführt durch das BEG- Schlussgesetz vom 14. September 1965 (BGBl I, 1315) und gemäss Art. XII Nr. 6 aaO mit dessen Verkündung am 18. September 1965 in Kraft

getreten, überholt. Gemäss § 189 a Abs. 1 BEG können, wenn ein Antrag auf Entschädigung nach § 189 BEG rechtzeitig gestellt worden ist, Ansprüche, die dabei nicht angemeldet worden sind, noch bis zum 31. Dezember 1965 angemeldet werden. Die Klägerin hat ihren Entschädigungsanspruch wegen Freiheitsschadens am 10. Januar 1956 rechtzeitig gestellt. Ihr Antrag vom 26. Juni 1958 wegen Schadens an Körper oder Gesundheit ist nunmehr ebenfalls als rechtzeitig gestellt anzusehen; er ist noch anhängig, und es muss noch über ihn entschieden werden. Einer Neuankündigung bedarf es nicht (für das Rückerstattungsrecht vgl. RzW 1965, 505 Nr. 9). Wegen weiterer Einzelheiten des Urteils vom 29. September 1965 wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf dessen Inhalt verwiesen.

III.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die aussergerichtlichen Kosten beider Rechtsmittel, und zwar an das Landgericht, unter Änderung von dessen Urteil, zurückzuverweisen, da beide Vorinstanzen sich mit dem Entschädigungsanspruch selbst nicht befasst, sondern den Anspruch deswegen verneint haben, weil allgemeine Voraussetzungen des Anspruchs nicht erfüllt waren, während nach Ansicht des Revisionsgerichts über den Anspruch selbst entschieden werden muss (Urteil des Senats vom 29. September 1965 -IV ZR 315/64-, nicht veröffentlicht, ferner BGH in RzW 1964, 239 Nr. 37).

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf
§ 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf

von der Mühlen